

Hinweise für Drittländer zur Verbringung von Kleintieren zu Ausstellungen der EE , die in Ländern des Schengen-Raums stattfinden

Außer den für die Schengen-Raum und den durch die Ausstellungsleitung zu erfüllenden Veterinärbedingungen benötigen die Drittländer noch:

Ein Zeugnis vom Amtstierarzt zur klinischen Freiheit von Krankheiten, zu den geforderten Schutzimpfungen, zur Seuchenfreiheit des Herkunftsgebietes und bei Psittaciten die erforderlichen CITES-Dokumente.

Als europäisches Dokument gilt für Ausstellungen der EE die Richtlinie 92/65/EEC. Zur Klärung von Sachverhalten und Begriffen verweisen wir auf das „Arbeitspapier zu den Tiergesundheitsbedingungen für internationale Geflügel- und Vogelausstellungen in der Mitgliedsstaaten der EU“, das auf der web-site der EE und der EK aufgeschaltet ist.

Dringend erforderlich ist bei Eintritt in den Schengen-Raum die rechtzeitige Information des jeweiligen Grenzpostens über Art und Menge der Kleintiere und über den Zeitpunkt des Eintreffens für Ein- und Rückreise, damit die Abfertigung schnell erfolgen kann.

Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz der EE

Prof. Dr. Schille